



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 12

erschienen am 24. Mai 2013

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite:

1.	1. Nachtragssatzung zur Satzung des WBV Wippendorf	169
2.	Änderung der Gebührensatzung Schulverband Auenwaldschule Böklund	170 – 171
3.	Änderung der Satzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule Schulverband Auenwaldschule Böklund	172 – 173
4.	Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages	174
5.	Feststellung der UVP-Pflicht	175

Nichtamtlicher Teil:

--

1.

1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wippendorf vom 03. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) i. V. m. § 39 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wippendorf wird folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

1. In § 9 Abs. 4 wird die Zahl 32 durch die Zahl 38 ersetzt.

2. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Öffentliche Bekanntmachungen, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht und im Amtskurier.“

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss Wippendorf, den 13.02.2013 gez. Unterschrift Carstens Verbandsvorsteher	Genehmigt: Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Schleswig, den 03.04.2013 Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen
Ausgefertigt: Wippendorf, den 17.04.2013 gez. Unterschrift Carstens Verbandsvorsteher	Bekanntgemacht: Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Schleswig, den 23.05.2013 Im Auftrag: gez. Unterschrift Ralf Petersen

2.

**1. Änderung der Gebührensatzung
für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule
der Auenwaldschule Böklund des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 9 -Gebühren- der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband Auenwaldschule Böklund vom 25. April 2013 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

**§ 3
Höhe der Gebühren**

1. Für die Teilnahme am Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule und/oder der Teilnahme am Mittagessen der Auenwaldschule gilt nachstehende Gebührenregelung:

- a) Feste Betreuung am Vormittag:
 - Teilnahme einmal wöchentlich 8,00 € monatlich
 - Teilnahme zweimal wöchentlich 14,00 € monatlich
 - Teilnahme dreimal wöchentlich 19,00 € monatlich
 - Teilnahme viermal wöchentlich 22,00 € monatlich
 - Teilnahme fünfmal wöchentlich 25,00 € monatlich

- b) Feste Betreuung am Nachmittag:
 - Teilnahme einmal wöchentlich 8,00 € monatlich
 - Teilnahme zweimal wöchentlich 14,00 € monatlich
 - Teilnahme dreimal wöchentlich 19,00 € monatlich
 - Teilnahme viermal wöchentlich 22,00 € monatlich

- c) Kurse am Nachmittag:
 - Teilnahme einmal wöchentlich 4,00 € monatlich
 - Teilnahme zweimal wöchentlich 7,00 € monatlich
 - Teilnahme dreimal wöchentlich 9,00 € monatlich

- d) Mittagessen:
 - Teilnahme einmal wöchentlich 8,00 € monatlich
 - Teilnahme zweimal wöchentlich 16,00 € monatlich
 - Teilnahme dreimal wöchentlich 24,00 € monatlich

- e) Ferienbetreuung:
 - pro Betreuungswoche 20,00 €

2. Bei Bedarf können auf Antrag Einzeltickets in Form von Fünfer- oder Zehnertickets für die Betreuung nach 1a) und 1b) beim Schulträger erworben werden. Die Kosten pro Betreuungsstunde betragen 1,00 €.

3. Schüler/-innen, die das feste Betreuungsangebot nutzen, steht es frei, im Rahmen des festen Betreuungsangebotes am Kursangebot teilzunehmen. In diesem Fall werden die Gebühren nur einmal nach Nr. 1 b) berechnet.
4. Auf schriftlichen Antrag kann der Elternbeitrag für Empfänger von Leistungen von Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II und Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (Kap. 3 und 4) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erlassen werden bzw. die Gebühr für das Mittagessen bis auf die nach dem Bildungs- und Teilhabepaket geforderte Mindesteigenbeteiligung ermäßigt werden. Als Nachweis ist ein aktuell gültiger Bescheid über die gewährten Hilfen vorzulegen. Der Gebührenerlass bzw. die Gebührenermäßigung gelten für die Dauer eines Schulhalbjahres.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

Böklund, den 25.04.2013

DS

gez. Dr. Dierk Martin
-Schulverbandsvorsteher-

**1. Änderung der Satzung
für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule
an der Auenwaldschule Böklund des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund vom 25. April 2013 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

**§ 3
Ganztagsangebot an Schultagen**

1. Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht allen Schülern/-innen der Auenwaldschule Böklund offen.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Schüler/-innen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
3. Das Angebot der Offenen Ganztagsschule erfolgt in festen und offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich am Bedarf der Schüler/-innen sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche
 - Mittagessen
 - Hausaufgabenbetreuung
 - Individuelle Förderung
 - Musisch-künstlerische Bildung
 - Sport und Spiel
 - Allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung.

Artikel 2

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

**§ 4
Ganztagsangebot an Schultagen/in Ferienzeiten**

1. Vor der 1. Unterrichtsstunde und ab der 5. Unterrichtsstunde wird an jedem Schultag für Grundschul Kinder eine Betreuungsmöglichkeit angeboten, bei Bedarf im Einzelfall auch für Schüler/-innen der Orientierungsstufe (Klassen 5 und 6).
2. Die Offene Ganztagsschule findet nachmittags an drei Tagen pro Schulwoche statt.
3. Bei entsprechender Anmeldung startet sie mit dem für alle Schüler/-innen der Auenwaldschule gemeinsamen Mittagessen nach der 6. Schulstunde.

4. Die Kurse der Offenen Ganztagschule finden im Anschluss an das Mittagessen im Schulgebäude nebst Sporthalle und Außenanlagen und im Jugendzentrum in Böklund für alle Schüler/-innen statt.
5. An vier Tage pro Schulwoche wird eine Betreuung für Grundschul Kinder angeboten, bei Bedarf im Einzelfall auch für Schüler/-innen der Orientierungsstufe.
6. Der Schulträger bietet ab Schule eine Busbeförderung zu den Wohnorten an. Fahrpläne sind im Sekretariat der Auenwaldschule erhältlich.
7. In den Ferien, an beweglichen Ferientagen und schulfreien Tagen bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen. Soweit genügend Anmeldungen vorliegen, werden in den Osterferien eine Woche, in den Sommerferien drei Wochen und in den Herbstferien eine Woche Ferienbetreuung angeboten. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig über die Schule.
8. Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schüler/-innen.

Die genauen Zeiten und eine Übersicht über die aktuellen Angebote befinden sich im Internet unter www.auenwaldschule.de.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Auenwaldschule Böklund des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

Böklund, den 25.04.2013

DS

gez. Dr. Dierk Martin
Schulverbandsvorsteher

4.

TAGESORDNUNG
für die Sitzung des Sonder-Kreistages am Donnerstag, dem 30. Mai 2013,
14:00 Uhr, im Kreishaus in Schleswig, Bürgersaal

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 20. März 2013
5. Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Kreistag
6. Fortentwicklung der E.ON Hanse
7. Empfehlungsbeschluss zu vorgesehener Vereinigung der Spar- und Leihkasse zu Bredstedt AG mit der Nord-Ostsee Sparkasse
8. Entschädigungssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg
9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Fachdienstes Gesundheit
10. Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse der Amtsgerichtsbezirke Flensburg und Schleswig

**Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch den Kreistag voraussichtlich nicht öffentlich beraten**

5.

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Bau- und Umweltverwaltung
661.5.01-13/03

21. Mai 2013

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

Die Fa. Gonde Clausen Kies- und Betonwerk Oeversee GmbH, Stapelholmer Weg 6, 24988 Oeversee hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung für den Gewässerausbau eines bereits genehmigten Kiesabbaues im Grundwasser auf div. Flurstücken in der Gemeinde Oeversee, Gemarkung Munkwolstrup gestellt. Gem. § 6 LUVPG ist für dieses Vorhaben gem. Nummer 4.1.2 der Anlage 1 des LUVPG eine standortbezogene Einzelprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 2 des LUVPG hat ergeben, dass für das weitere Genehmigungsverfahren nach dem Landeswassergesetz keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da beim geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag beim Kreis Schleswig-Flensburg, Bau- und Umweltverwaltung, Zimmer 416a, zugänglich gemacht werden.

Im Auftrag

gez. Marxen